

Allgemeines

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft**

Band (Jahr): **27 (1879)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An das

Tit. Comite der Eisenbahn-Unternehmung Wohlen-Bremgarten.

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen den fünften Geschäftsbericht und die Jahresrechnung pro 1879 für die Eisenbahnunternehmung Wohlen-Bremgarten vorzulegen.

I.

Allgemeines.

Wie wir Ihnen bereits in unserm Bericht für das Jahr 1878 zur Kenntniß zu bringen die Ehre hatten, sahen wir uns, nachdem eine gütliche Einigung über die Deckung der Verluste auf dem Betrieb zwischen den am Abschluß des Vertrags, betreffend Gründung der Bahnunternehmung Wohlen-Bremgarten vom 3. Sept. 1873 beteiligten Contrahenten nicht zu erzielen war, genöthigt, den Weg gerichtlicher Klageführung gegen die Einwohnergemeinde Bremgarten einzuschlagen.

In dem beim schweizerischen Bundesgericht anhängig gemachten Rechtsstreit hat jedoch im Laufe des Berichtsjahres erst der doppelte Schriftenwechsel stattgefunden und muß daher weitere Mittheilung über denselben der nächsten Berichterstattung vorbehalten bleiben.

II.

Bahnbau.

Im Berichtsjahre gelangten keine baulichen Arbeiten zur Ausführung.